

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 1953

Nummer 30

Datum	Inhalt	Seite
21. 4. 53	Wahlausschreiben für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen (§ 13 Abs. 2 WO-Sozialvers.)	247
21. 4. 53	Öffentliche Mitteilung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen (§ 14 Abs. 5 WO-Sozialvers.)	248

Wahlausschreiben für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen (§ 13 Abs. 2 WO-Sozialvers.)

Auf Grund der Bekanntmachung Nr. 25 vom 20. März 1953 des Bundeswahlbeauftragten (Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953) und der Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten vom 11. April 1953 (GV. NW. S. 236) findet die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen

am Samstag, dem 16. Mai 1953, von 9 bis 17 Uhr, und
am Sonntag, dem 17. Mai 1953, von 9 bis 17 Uhr,
für die Wählergruppe Versicherte statt.

Bei Wahl in Betrieben bzw. Werkstätten (betriebliche Wahl) bestimmen die Versicherungsämter Beginn und Ende der Wahl.

In Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse findet die Wahl am letzten Arbeitstage der am 16. Mai 1953 endenden Woche während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt.

Die Wahlberechtigung ist in jedem beliebigen Wahllokal innerhalb des Landesteils Westfalen (Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Detmold) des Landes Nordrhein-Westfalen auszuüben.

Die Stimmabgabe von Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht außerhalb des Bereiches der Landesversicherungsanstalt Westfalen ausüben wollen, kann nur durch briefliche Wahl erfolgen (vgl. hierzu die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen). Anträge auf Aushängung eines Stimmzettels sowie eines Wahlumschlages für die briefliche Wahl sind unter Vorlage des Wahlausweises bzw. der Unterlagen über die Wahlberechtigung bei dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster i. W., Bispinghof 1—3, zu stellen.

Die Lage der Wahllokale ist den örtlichen Bekanntmachungen der Versicherungsämter zu entnehmen.

Von den eingereichten Vorschlagslisten sind als gültig anerkannt:

Für die Wählergruppe der Versicherten:

Ordnungsnummer: Kennwort:

- | | |
|---|---|
| 1 | DGB |
| 2 | Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer-Organisationen Westfalen. |

Für die Wählergruppe der Arbeitgeber findet keine Wahlhandlung statt; insoweit ergeht gleichzeitig eine besondere öffentliche Wahlmitteilung.

Die Wahlberechtigung wird bei der Wahlhandlung durch Wahlausweis nachgewiesen. Ausgenommen sind die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung und die Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung.

Die Wahlausweise für Versicherte werden

1. für versicherungspflichtig Beschäftigte unmittelbar
 - a) in Betrieben mit Betriebsrat (Betriebsobmann) durch den Arbeitgeber,
 - b) im übrigen von der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse, soweit diese nicht den Arbeitgeber hiermit beauftragt, ausgestellt und spätestens eine Woche vor dem Wahltermin ausgehändigt.

Wahlberechtigt sind Versicherte nur, wenn sie am Tage der Wahlankündigung (14. Oktober 1952) das 18. Lebensjahr vollendet hatten und Inhaber einer Quittungskarte sind, in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist. Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft und Beitragszeiten, für die Beiträge zu entrichten waren, aber tatsächlich nicht entrichtet sind, gelten als Beitragszeiten.

Zuständig für die Ausstellung ist die Krankenkasse, bei welcher der Versicherte im Zeitpunkt der Wahlankündigung Mitglied war.

Soweit ein Versicherter keiner Krankenkasse angehört, stellt die für seinen Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort zuständige Orts- oder Landkrankenkasse den Wahlausweis aus.

Die Wahlberechtigung ist glaubhaft zu machen.

Die Arbeitgeber haben den Versicherten die Quittungskarten mit der Bescheinigung über den für den Zeitpunkt der Wahlankündigung maßgebenden Stand der Beitragsentrichtung oder die sonstigen Unterlagen über die Wahlberechtigung spätestens bis eine Woche vor dem Wahltermin auszuhändigen.

Wahlberechtigte, die bis zu dem obengenannten Termin keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung des Wahlausweises schriftlich oder persönlich bei der für die Ausstellung des Wahlausweises zuständigen Krankenkasse unter Glaubhaftmachung der Wahlberechtigung beantragen. Die Beantragung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Wahlberechtigte noch vor dem Wahltag in den Besitz des Wahlausweises

gelangen kann. Bei persönlicher Beantragung werden Wahlausweise noch in den Geschäftsstunden am letzten Tage vor der Wahl ausgestellt.

2. für andere Versicherte nur auf schriftlichen oder persönlichen Antrag von der Krankenkasse ausgestellt, bei welcher der Versicherte im Zeitpunkt der Wahlankündigung Mitglied war, oder — sofern er am Tag der Wahlankündigung keiner Krankenkasse angehört hat — von der für seinen Beschäftigungsort, den Wohnsitz, Aufenthaltsort zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse. Die Wahlberechtigung ist glaubhaft zu machen.

Die Arbeitgeber haben den Versicherten die Quittungskarten mit der Bescheinigung über den für den Zeitpunkt der Wahlankündigung maßgebenden Stand der Beitragsentrichtung oder die sonstigen Unterlagen über die Wahlberechtigung bis eine Woche vor dem Wahltermin auszuhändigen.

Keines Wahlausweises bedürfen

1. Rentenberechtigte der Rentenversicherung der Arbeiter aus eigener Versicherung. Sie weisen ihre Wahlberechtigung nach

§ 10 Abs. 2, Satz 2 WO bei Auszahlung der Rente durch die Bundespost im Wege der allgemeinen Rentenauszahlung an den Postschaltern durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers in Verbindung mit der roten Rentenausweiskarte (Nummerkarte),

bei Zustellung der Rente durch die Bundespost oder durch bargeldlose Überweisung durch den Rentenbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers in Verbindung mit einem der letzten Postzahlungsabschnitte oder einer Bankbescheinigung,

(Bei Verlust des Rentenbescheides pp. kann die vorerwähnte Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers bei der LVA Westfalen in Münster i. W., Bispinghof 1—3 beantragt werden.)^{*)},

bei Renten, die nach den gesetzlichen Vorschriften in voller Höhe ruhen durch den Ruhebescheid des Rentenversicherungsträgers, der nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt sein muß.

2. Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der Rentenversicherungen. Arbeitslosenunterstützungs- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützungsempfänger weisen die Wahlberechtigung durch Vorlage der letzten Quittungskarte in Verbindung mit der Arbeitslosenmeldekarte (Kontrollkarte) nach.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Wahlausweise sind bis zum Wahltag sorgfältig aufzubewahren und bei der Wahl abzugeben. Stimmabgabe ohne Wahlausweis ist unzulässig. In Verlust geratene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Briefliche Wahl:

Wer verhindert ist, am Wahltag im Wahlbezirk nach dem allgemein vorgesehenen Verfahren zu wählen, kann brieflich wählen. In diesem Falle ist stets ein Wahlausweis erforderlich. Wahlberechtigte, die brieflich wählen wollen, beantragen bei dem für ihren Beschäftigungsort, Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsamt unter Vorlage des Wahlausweises die Aushändigung eines Stimmzettels sowie eines Wahlumschlages. Dieser Umschlag trägt die Anschrift des Wahlausschusses des Versicherungsträgers und den Vermerk „Wahlumschlag für briefliche Wahl“. Die Aushändigung der Unterlagen für die briefliche Wahl wird auf dem Wahlausweis vermerkt.

Briefliche Wahl ist zulässig in der Zeit von Sonntag, den 10. Mai 1953, bis Mittwoch, den 20. Mai 1953.

Die briefliche Abgabe der Stimmen erfolgt so, daß der Wähler den Stimmzettel nach Ankreuzung der zu wählenden Vorschlagsliste in den Wahlumschlag legt, diesen verschließt und sodann den verschlossenen Wahl-

^{*)} Wir bitten das Schreiben als „Wahlsache“ besonders kenntlich zu machen.

umschlag zusammen mit seinem Wahlausweis in einem weiteren freigemachten Briefumschlag durch die Post dem Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westfalen), Bispinghof 1—3, übersendet.

Der Wähler hat nur auf dem für die Beförderung durch die Post vorgesehenen Umschlag (nicht aber auf dem Wahlumschlag) als Absender Namen, Vornamen und die genaue Anschrift anzugeben. Die Angabe des Absenders auf dem Wahlumschlag macht die Stimme ungültig.

Der Wahlausschuß trägt den Wähler in eine Abstimmungsliste für briefliche Wahl ein und sendet den Wahlausweis mit dem Vermerk „brieflich gewählt“ zurück.

Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren ist öffentlich. Die Ausübung des Wahlrechts ist frei und geheim. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrüchen an der Ausübung der Wahl verhindert oder des Schreibens unkundig sind, können sich bei der Wahlhandlung einer Vertrauensperson bedienen.

Der Stimmzettel enthält die Angabe des Versicherungsträgers, die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste, die Kennworte der zugelassenen Vorschlagslisten in der bei ihrer Einreichung festgesetzten Reihenfolge.

Die Verwendung anderer als der amtlichen Stimmzettels ist unzulässig.

Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Weise, daß der Wähler ein Kreuz in den Kreis neben derjenigen Vorschlagsliste anbringt, welcher er seine Stimme geben will.

Der Wahlausweis ist bei der Stimmabgabe abzugeben. Er wird durch einen Vermerk entwertet, laufend nummeriert und zur Abstimmungsliste genommen.

Münster (Westfalen), den 21. April 1953.

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen:
Dr. Salzmänn, Vorsitzender.

— GV. NW. 1953 S. 247.

Öffentliche Mitteilung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen (§ 14 Abs. 5 WO-Sozialvers.)

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen ist für die Wählergruppe der Arbeitgeber von den eingereichten Vorschlagslisten zur Zeit nur eine gültige (Kennwort: Arbeitsgemeinschaft der Unternehmerverbände) bestehen geblieben.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) in Verb. mit § 14 Abs. 5 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß der Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. April 1953 (GV. NW. S. 236) auf den

16./17. Mai 1953

festgesetzte Wahl für die Wählergruppe der Arbeitgeber nicht statt.

Durchgeführt wird jedoch die Wahl für die Wählergruppe der Versicherten; insoweit ergent gleichzeitig ein besonderes Wahlausschreiben nach § 13 Abs. 2 WO-Sozialvers.

Die in der Vorschlagsliste (Kennwort: Arbeitsgemeinschaft der Unternehmerverbände) vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gewählten erfolgt später.

Münster i. W., den 21. April 1953.

Der Wahlausschuß
der Landesversicherungsanstalt Westfalen:
Dr. Salzmänn, Vorsitzender.

— GV. NW. 1953 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.